

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d5af3d49-acf1-36c9-b072-9e915894975b>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 90 SGB V - Landesausschüsse

(1) ¹Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bilden für den Bereich jedes Landes einen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und einen Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen. ²Die Ersatzkassen können diese Aufgabe auf eine im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung von den Ersatzkassen gebildete Arbeitsgemeinschaft oder eine Ersatzkasse übertragen.

(2) ¹Die Landesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, neun Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, drei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen sowie einem gemeinsamen Vertreter der landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft-Bahn-See. ²Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände sowie die Ersatzkassen einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen berufen. ⁴Besteht in dem Bereich eines Landesausschusses ein Landesverband einer bestimmten Kassenart nicht und verringert sich dadurch die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, verringert sich die Zahl der Ärzte entsprechend. ⁵Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder der Landesausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³Die beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und die Verbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen andererseits tragen die Kosten der Landesausschüsse je zur Hälfte. ⁴Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen das Nähere über die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Ausschussmitglieder sowie über die Verteilung der Kosten.

(4) ¹Die Aufgaben der Landesausschüsse bestimmen sich nach diesem Buch. ²In den Landesausschüssen sowie den erweiterten Landesausschüssen nach [§ 116b Absatz 3](#) wirken die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden beratend mit. ³Das Mitberatungsrecht umfasst auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung. ⁴In den Landesausschüssen umfasst das Mitberatungsrecht auch das Recht zur Antragstellung.

(5) ¹Die Aufsicht über die Landesausschüsse führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder. ²[§ 87 Absatz 1 Satz 2](#) und die [§§ 88](#) und [89 des Vierten Buches](#) gelten entsprechend.

(6) ¹Die von den Landesausschüssen getroffenen Entscheidungen nach [§ 99 Absatz 2](#), [§ 100 Absatz 1 Satz 1](#) und [Absatz 3](#) sowie [§ 103 Absatz 1 Satz 1](#) und [Absatz 3](#) sind den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden vorzulegen. ²Diese können die Entscheidungen innerhalb von zwei Monaten beanstanden. ³[§ 94 Absatz 1 Satz 3 bis 5](#) gilt entsprechend.

